



WLSB-Justitiar Joachim Hindennach erläutert an dieser Stelle regelmäßig Rechtsfälle, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt juristische Tipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an den Experten können sich Vereine an das VereinsService-Büro des WLSB wenden: info@wlsb.de.

Ein sensibles Thema

Bei einer Erhöhung des Vereinsbeitrags sind verschiedene Dinge zu beachten

Jede/r Vereinsvorsitzende/r weiß, dass eine Beitragserhöhung ein sensibles Thema ist. Dies gilt nicht nur, weil damit auf die Mitglieder eine höhere finanzielle Belastung zukommt. Auch gesetzliche Vorschriften und die Regelungen in der Vereinssatzung sind einzuhalten. Schließlich ist aber auch die Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. So steht es in § 58 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschrieben. Eine Regelung darüber, welches Vereinsorgan für die Vornahme einer Beitragserhöhung zuständig ist, findet sich dagegen im Gesetz nicht. Das muss auch nicht automatisch die Mitgliederversammlung sein. Vielmehr ist es möglich und kann durchaus sinnvoll sein, dass ein anderes Vereinsorgan, beispielsweise der Vorstand, dafür zuständig ist, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen. Dies bedarf aber einer ausdrücklichen Regelung in der Satzung des Vereins.

Zumutbarkeitsgrenze ist einzuhalten

Natürlich sollte der Vorstand oder das zuständige Organ im Vorfeld sorgfältig prüfen, ob eine Beitragserhöhung sachlich gerechtfertigt ist und den Mitgliedern zugemutet werden kann. Einzuhalten ist dabei eine sogenannte Wesentlichkeits- und Zumutbarkeitsgrenze, die durch eine Beitragserhöhung nicht überschritten werden darf.



Bei einer Beitragserhöhung spielt die sogenannte Zumutbarkeitsgrenze eine entscheidende Rolle.

Foto: photo.com



Dies hatte im Jahr 1999 beispielsweise das Landgericht Hamburg zu entscheiden, als es um eine sage und schreibe 300-prozentige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ging. Es ist natürlich nicht überraschend, dass das Landgericht im konkreten Fall die Einhaltung dieser Wesentlichkeits- und Zumutbarkeitsgrenze verneinte, zumal der Vereinsvorstand bei der Beitragserhöhung noch nicht einmal konkret vorgebracht hatte, warum diese Erhöhung notwendig war.¹⁾

Schließlich hat das Amtsgericht München in einer aktuellen Entscheidung vom 21. 3. 2011 darauf verwiesen, dass eine Beitragserhöhung um 20 Prozent nicht zu einer derart starken Belastung der Mitglieder führt, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen würde.²⁾ Mit berücksichtigt hat das Amtsgericht in seiner Entscheidung dabei, dass der Beitrag zuvor neun Jahre lang nicht erhöht wurde.

Die Frage, ob eine Beitragserhöhung der Höhe nach gerechtfertigt ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Hierbei kommt es nicht alleine auf den Betrag der prozentualen Erhöhung allein an, sondern eben auch darauf, aus welchen Gründen die Beitragserhöhung notwendig und ob sie plausibel ist.

Die finanzielle Situation eines Vereins kann auch derart schwierig sein, dass der Vereinsvorstand eine rückwirkende Beitragserhöhung in Erwägung zieht. Nach der vorgenannten Entscheidung des Landgerichts Hamburg ist im Vereinsrecht eine rückwirkende Beitragserhöhung nur bei ausdrücklichem Satzungsvorbehalt zulässig. Ein Verstoß hiergegen führt im Regelfall dazu, dass den Mitgliedern ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht.³⁾

Beitragspflicht bis zum Ende

Auch wenn im Vereinsrecht vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder auszugehen ist, können die Beiträge für die einzelnen Mitglieder unterschiedlich hoch sein, solange die einzelnen Mitgliedsbeiträge auf der gleichen Grundlage herangezogen werden. Schließlich kommt es für die Dauer der Beitragspflicht natürlich darauf an, wie lange die Mitgliedschaft andauert, wobei die Beitragspflicht grundsätzlich so lange besteht, bis das Mitglied aus dem Verein ausscheidet. Vorher fällig gewordene Beiträge und Umlagen sind also noch zu bezahlen. Hierbei kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt, sondern auf den Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft aufgrund der Austrittserklärung satzungsgemäß endet. Schreibt die Satzung die Einhaltung einer Kündigungsfrist vor, bleibt das Mitglied während dieser Frist zur Zahlung der Beiträge, auch der während der Kündigungsfrist erhöhten, verpflichtet.

1 LG Hamburg, Urteil v. 29.04.1999 – 302 S 128/98

2 AG München v. 21.02.2011 – 242 C 1296/11

3 LG Hamburg, a. a. O.